

## SATZUNG DES VEREINS

### FörderLinK Düsseldorf – Förderkreis der Allgemeinen Linguistik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen 'FörderLinK Düsseldorf'; der Verein führt den Namenszusatz 'Förderkreis der Allgemeinen Linguistik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf'.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz 'e.V.' im Namen.
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziele

- (1) Ziele des Vereins sind
  - a. die Förderung sprachwissenschaftlichen Nachwuchses
  - b. die Unterstützung sprachwissenschaftlicher Forschung und Lehre
  - c. der Dialog, Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Mitarbeitern, Studierenden und Ehemaligen  
der Abteilung Allgemeine Sprachwissenschaft/Linguistik des Instituts für Sprache und Information der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie
  - d. der Dialog, Informations- und Erfahrungsaustausch mit der sprachwissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§51ff.).
- (3) Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Auslobung von Förderpreisen für besondere Leistungen im Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
  - b. die finanzielle und sonstige Unterstützung der Abteilung für Allgemeine Sprachwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ihrer Studierenden, etwa bei Exkursionen, Vorträgen, Seminaren, Diskussionsveranstaltungen sowie bei der Praktikumsvermittlung.
  - c. Aufbau und Betrieb eines Ehemaligen-, Studierenden- und Interessierten-Netzwerks mit Veranstaltungen zum Dialog, Informations- und Erfahrungsaustausch, etwa in Form von Vorträgen zur Berufsfeldpraxis und Diskussionsveranstaltungen.
  - d. die Initiierung und Durchführung von Projekten zur Information und zum Austausch mit der interessierten Öffentlichkeit über sprachwissenschaftliche Themen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

- (6) Der Verein ist berechtigt, Förderungsbeiträge zur Erfüllung seiner Satzungsziele entgegenzunehmen.
- (7) Die Mitglieder erhalten nur aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, etwa Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (8) Ehemalige Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliederversammlung

##### 4.1 Arten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen; zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  1. Feststellen der Tagesordnung.
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
  3. Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
  4. Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers.
  5. Entlastung des Vorstandes.
  6. Wahl des Vorstandes.

7. Bestellung eines Kassenprüfers für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeitstermine von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes.
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
10. Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

#### 4.2 Einberufung, Tagesordnung und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse verschickt worden ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die allen Mitgliedern zugestellt wird (dies kann auch per Email erfolgen). Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

#### 4.3 Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

### § 5 Der Vorstand

#### 5.1 Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

#### 5.2 Beschlussfassung und Arbeitsweise

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse werden in schriftlichen Protokollen festgehalten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (6) Der Vorstand kann Ausschüsse für spezielle Aufgaben bilden und besondere Aufgaben an sie delegieren.
- (7) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### 5.3 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Kandidaten für die Wahl zum Vorstand können nur natürliche Personen aus der Menge der Vereinsmitglieder sein.
- (3) Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Menge der Kandidaten; bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die unmittelbare Wiederwahl in das bisherige Vorstandsamt ist möglich.

### § 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Abteilung für Allgemeine Sprachwissenschaft des Instituts für Sprache und Information der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 7 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.06.2007 in Düsseldorf gefasst.

Düsseldorf, 29.06.2007